

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 242

49. Jahrgang

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

7. Oktober 2006

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	<b>Rat</b>	
2006/C 242/01	Beschluss des Rates vom 15. September 2006 über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer .....	1
2006/C 242/02	Gemeinsame Erklärung zum politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und Montenegro	6
	<b>Kommission</b>	
2006/C 242/03	Euro-Wechselkurs .....	7
2006/C 242/04	Einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur (KN) (Einreihung von Waren) .....	8
2006/C 242/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4337 — Thales/Alcatel Divisions Transport et Systèmes) <sup>(1)</sup> .....	9
2006/C 242/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.4300 — Philips/Intermagnetics) <sup>(1)</sup>	10
2006/C 242/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4238 — E.ON/Pražská Plynárenská) <sup>(1)</sup> .....	11
2006/C 242/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4326 — BC Partners/Brenntag) <sup>(1)</sup> .....	11
2006/C 242/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4177 — BASF/Degussa) <sup>(1)</sup> .....	12
2006/C 242/10	Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen <sup>(1)</sup> .....	13
2006/C 242/11	Nationale Verfahren für die Zuteilung beschränkter Verkehrsrechte im Luftverkehr — Frankreich .....	14

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2006/C 242/12	Beschluss, mit dem die Kommission erklärt, dass Maßnahmen, die die Tschechische Republik gemäß den Übergangsbestimmungen in Anhang IV Nummer 3 zur Beitrittsakte angemeldet hat, nach dem Beitritt nicht mehr anwendbar sind — Staatliche Beihilfen <sup>(1)</sup> .....	17
2006/C 242/13	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden <sup>(1)</sup> .....	18
<b>Der Europäische Datenschutzbeauftragte</b>		
2006/C 242/14	Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (KOM(2005) 649 endg.) .....	20




---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 15. September 2006

**über die Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer**

(2006/C 242/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 26 und 27,

gestützt auf die von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegten Kandidatenlisten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit Beschluss vom 28. Juni 2004 <sup>(2)</sup> die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer für die Zeit vom 7. Mai 2004 bis zum 6. Mai 2006 ernannt.
- (2) Diese Mitglieder bleiben im Amt, bis ihre Ersetzung oder die Erneuerung ihres Mandats beschlossen wird.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des genannten Ausschusses sind für eine Dauer von zwei Jahren zu ernennen —

BESCHLIESST:

## Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer werden für die Zeit vom **14. September 2006 bis zum 13. September 2008** ernannt:

## I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Virginie LECLERCQ Frau Anne ZIMMERMANN	Frau Alix GEYSSELS
Tschechische Republik	Herr Miloš TICHÝ Frau Martina MICHALCOVÁ	Frau Zuzana DI FALCO
Dänemark	Herr Ole Bondo CHRISTENSEN Frau Louise de BRASS	Frau Lisbet MØLLER NIELSEN

<sup>(1)</sup> ABl. L 257 vom 18.10.1968, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. C 12 vom 18.1.2005, S. 4.

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Deutschland	Herr Gisbert BRINKMANN Frau Maria Helene GROß	Frau Dagmar FELDGEN
Estland	Frau Maarja KULDJÄRV Frau Katrin HÖÖVELSON	Frau Carita RAMMUS
Griechenland	Herr Andreas KARIDIS Herr Konstantinos CHRISINIS	Herr Georges NERANTZIS
Spanien	Herr Carlos GUERVÓS MAÍLLO Herr Carlos LÓPEZ-MÓNIS DE CAVO	Herr Carlos GARCÍA DE CORTAZAR
Frankreich	Frau Nadia MAROT Herr François LEPAGE	Herr Christian LEFEUVRE
Irland	Herr Brendan SHANAHAN Herr John KELLY	Frau Gerardine BUCKLEY
Italien	—	—
Zypern	Herr Nelson NEOCLEUS Frau Myria ANDREOU	Herr Demetris MICHAELIDES
Lettland	Herr Jorens AIZSILS Frau Daiga FREIMANE	Frau Linda DIMANTE
Litauen	Frau Rita KAZLAUSKIENĖ Frau Monika VYŠNIAUSKIENĖ	Herr Marius GREIČIUS
Luxemburg	Frau Mariette SCHOLTUS Herr Paolo FINZI	Frau Malou FABER
Ungarn	Frau Vera ÁCS Frau Tímea Éva KISS	Frau Éva LUKÁCS GELLÉRNÉ
Malta	Herr Robert SUBAN Herr Joseph MIZZI	—
Niederlande	Herr J.J. VERBOOM Herr M.G. BLOMSMA	Frau G WIDERA-STEVENSON
Österreich	Frau Ingrid NOWOTNY Frau Doris WITEK-WEINDORFER	Herr Heinz KUTROWATZ
Polen	Herr Janusz GRZYB Herr Grzegorz PRAGERT	Frau Magdalena SWEKLEJ
Portugal	Frau Ana Cristina SANTOS PEDROSO Herr Adolfo LOURO ALVES	Herr Mário PEDRO
Slowenien	Frau Janja ROMIH Herr Radivoj RADAK	Frau Damjana ŠARČEVIČ
Slowakei	Herr Tomáš ŠEFRANKO Frau Agnesa SKUPNÍKOVÁ	Frau Zora BAROCHOVÁ
Finnland	Herr Olli SORAINEN Frau Sinikka HYYPPÄ	Herr Tuomo KURRI
Schweden	Frau Anna SANTESSON —	Herr Claes-Göran LOCK
Vereinigtes Königreich	Frau Anna HUDZIECZEK Herr Andrew MILTON	— <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Das Vereinigte Königreich verzichtet auf das stellvertretende Mitglied.

## II. VERTRETER DER ARBEITNEHMERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Jean-François MACOURS —	Frau Yvienne VAN HOLSBECK
Tschechische Republik	Herr Miroslav FEBER Herr Jiří MANN	Herr Pavel JANÍČKO
Dänemark	Herr Michael JACOBSEN Herr Jens WIENE	Frau Kåthe MUNK RYOM
Deutschland	Herr Michael HOLDINGHAUSEN Frau Renate GABKE	Herr Christian MOOS
Estland	Frau Liina CARR Herr Leif KALEV	Frau Tiia TAMMELEHT
Griechenland	Herr Georgios PERENTIS Herr Giorgos SKOULATAKIS	Herr Efthimios EFTHIMIOU
Spanien	Frau Ana Maria CORRAL JUAN Herr Julio RUIZ	Frau Pilar ROC ALFARO
Frankreich	Herr Yves VEYRIER Frau An LENOUIL-MARLIÈRE	Frau Laurence LAIGO
Irland	Herr Brendan MACKIN Frau Rosheen CALLENDER	Frau Esther LYNCH
Italien	—	—
Zypern	Herr Nicos GREGORIOU Herr Nicos EPISTITHIOU	Herr Diomedes DIOMEDOUS
Lettland	Frau Līvija MARCINKĒVIČA Herr Ojārs BRAŽA	Herr Kaspars RĀCENĀJS
Litauen	Frau Janina ŠVEDIENĖ Frau Janina MATUIZIENĖ	Frau Jovita MEŠKAUSKIENĖ
Luxemburg	Herr Eduardo DIAS Frau Tania MATIAS	Herr Carlos PEREIRA
Ungarn	Frau Judit IVÁNY CZUGLERNÉ Herr Károly GYÖRGY	Frau Edit PINK
Malta	—	—
Niederlande	Herr P. KOPPE Frau D. VAARTJES-VAN SUJJDAM	Herr P.F. VAN KRUINING
Österreich	Herr Josef WALLNER Herr Oliver RÖPKE	Herr Johannes PEYRL
Polen	Herr Krzysztof ROSTKOWSKI Herr Bogdan OLSZEWSKI	Herr Jakub KUS
Portugal	Herr Carlos Manuel ALVES TRINDADE Herr José Manuel CORDEIRO	Herr Carlos Manuel DOS ANJOS ALVES
Slowenien	Frau Metka ROKSANDIČ Herr Gregor CERAR	Herr Jaka POČIVAVŠEK
Slowakei	Frau Magdaléna MELLENOVÁ Herr Milan BUŠO	Frau Jana SLÁVIKOVÁ

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Finnland	Herr Olli KOSKI Frau Salla HEINÄNEN	Herr Ralf SUND
Schweden	Frau Monika ARVIDSSON Frau Lena WIRKKALA	Herr Ossian WENNSTRÖM
Vereinigtes Königreich	Herr Sean BAMFORD Herr Sofi TAYLOR	Herr Wilf SULLIVAN

### III. VERTRETER DER ARBEITGEBERVERBÄNDE

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Frau Sonja KOHNENMERGEN Herr Philippe STIENON	Herr Ivo VAN DAMME
Tschechische Republik	Frau Marie ZVOLSKÁ Herr Miroslav FÍRT	Frau Vladimira DRBALOVÁ
Dänemark	Herr Henning GADE Herr Flemming DREESEN	Frau Dorthe ANDERSEN
Deutschland	Frau Angela SCHNEIDER-BODIEN Frau Susanne WITTKÄMPFER	Frau Alexandra HACKETHAL
Estland	Frau Lilian SALLASTE Herr Heinart PUHKIM	Herr Tarmo KRIIS
Griechenland	Frau Rena BARDANI Herr Leonidas NIKOLOUZOS	Herr Antonis MEGOULIS
Spanien	Herr Pablo GÓMEZ ALBO GARCÍA Herr Roberto SUÁREZ	Herr Javier IBARS ALVARO
Frankreich	Frau Odile MENNTEAU Herr Gaëtan BEZIER	Herr Jean-Louis TERDJMAN
Irland	Frau Heidi LOUGHEED Frau Catherine MAGUIRE	Herr Arthur FORBES
Italien	—	—
Zypern	Herr Stylianos CHRISTOFOROU Herr Emilios MICHAEL	Herr Lefteris KARYDIS
Lettland	Frau Daiga ERMSONE Frau Marina PAŅKOVA	Herr Eduards FILIPPOVS
Litauen	Herr Jokūbas BERŽINSKAS Herr Mingirdas ŠAPRANAUSKAS	Herr Iginijus ŠAKŪNAS
Luxemburg	Herr Marc KIEFFER M.François ENGELS	Herr Romain LANNERS
Ungarn	Herr Pál KARA Herr István KOMORÓCZKI	Herr Attila SZABADKAI
Malta	—	—
Niederlande	Herr A. VAN DELFT Herr S.J.L. NIEUWSMA	Herr G.A.M. VAN DER GRIND
Österreich	Frau Margit KREUZHUBER Herr Wolfgang TRITREMMELE	Frau Christa SCHWENG

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Polen	Herr Michal GAWRYSZCZAK Herr Jacek MEĆCINA	Herr Tomasz WIKA
Portugal	Frau Cristina NAGY MORAIS Herr Nuno BERNARDO	Herr Marcelino PENA COSTA
Slowenien	Frau Urška JEREB Frau Metka PENKO NATLAČEN	Frau Staša PIRKMAIER
Slowakei	Herr Vladimír KALINA Herr Jozef ORGONÁŠ	Frau Jana CHRKAVÁ
Finnland	Frau Katja LEPPÄNEN Herr Mikko RÄSÄNEN	Herr Mikko NYSSÖLÄ
Schweden	Herr Leif LINDBERB Frau Karin EKENGER	Herr Fabian WALLÉN
Vereinigtes Königreich	Herr Tom MORAN — <sup>(1)</sup>	Herr Anthony THOMPSON

(<sup>1</sup>) Das Vereinigte Königreich verzichtet auf das zweite Mitglied.

#### Artikel 2

Der Rat wird die von Belgien, Italien, Malta und Schweden noch nicht benannten Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt ernennen.

Geschehen zu Brüssel am 15. September 2006.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

E. TUOMIOJA

---

## **Gemeinsame Erklärung zum politischen Dialog zwischen der Europäischen Union und Montenegro <sup>(1)</sup>**

(2006/C 242/02)

Aufgrund der Verpflichtungen, die sie auf dem Gipfeltreffen EU-Westliche Balkanstaaten am 21. Juni 2003 in Thessaloniki eingegangen sind, bringen die Europäische Union und Montenegro (im Folgenden „die Vertragsparteien“ genannt) ihre Entschlossenheit zum Ausdruck, ihre beiderseitigen Beziehungen im politischen Bereich zu festigen und zu intensivieren.

Die Vertragsparteien vereinbaren daher, einen regelmäßigen politischen Dialog einzurichten, durch den ihre Annäherung begleitet und gefestigt, der sich gerade vollziehende politische und wirtschaftliche Wandel in Montenegro unterstützt und ein Beitrag zur Schaffung neuer Formen der Zusammenarbeit geleistet werden soll, insbesondere unter Berücksichtigung des Status von Montenegro als möglichem Bewerber um Mitgliedschaft in der Europäischen Union.

Der politische Dialog beruht auf gemeinsamen Werten und Bestrebungen und hat folgende Ziele:

1. Stärkung der demokratischen Grundsätze und Institutionen sowie der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und der Achtung und des Schutzes von Minderheiten;
2. Förderung der regionalen Zusammenarbeit, der Entwicklung gutnachbarschaftlicher Beziehungen und der Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen, einschließlich der uneingeschränkten und vorbehaltlosen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien;
3. Erleichterung einer möglichst umfassenden Integration Montenegros in das politische und wirtschaftliche Gefüge Europas auf der Grundlage der individuellen Verdienste und Leistungen des Landes;
4. stärkere Annäherung der Standpunkte der Vertragsparteien zu internationalen Fragen, insbesondere zu den Fragen, die erhebliche Auswirkungen auf die Vertragsparteien haben könnten, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der Korruption sowie auf anderen Gebieten im Bereich Justiz und Inneres;
5. Gewährleistung der Berücksichtigung des Standpunkts und der Interessen der jeweils anderen Vertragspartei im Entscheidungsprozess;
6. Stärkung der Sicherheit und Stabilität in ganz Europa und insbesondere in Südosteuropa durch Zusammenarbeit in den unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union fallenden Bereichen.

Der politische Dialog zwischen den Vertragsparteien findet gegebenenfalls durch regelmäßige Konsultationen, Kontakte und Informationsaustausch insbesondere in folgender Form statt:

1. Zusammenkünfte von hochrangigen Vertretern Montenegros mit hochrangigen Vertretern der Europäischen Union in Troika-Zusammensetzung;
2. gegenseitige Information über außenpolitische Entscheidungen unter voller Nutzung der diplomatischen Kanäle einschließlich von Kontakten auf bilateraler Ebene in Drittländern sowie in multilateralen Foren wie den Vereinten Nationen, der OSZE und anderen internationalen Organisationen;
3. Kontakte auf parlamentarischer Ebene;
4. sonstige Maßnahmen, die einen Beitrag zur Festigung und zum Ausbau des Dialogs zwischen den Vertragsparteien leisten können.

Der politische Dialog findet auch im Rahmen des Forums EU-Westliche Balkanstaaten statt, eines hochrangigen multinationalen politischen Forums, das auf dem Gipfeltreffen EU-Westliche Balkanstaaten in Thessaloniki ins Leben gerufen wurde.

---

(<sup>1</sup>) Text vom Rat angenommen am 15. September 2006.

## KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

6. Oktober 2006

(2006/C 242/03)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2664	SIT	Slowenischer Tolar	239,63
JPY	Japanischer Yen	149,47	SKK	Slowakische Krone	37,112
DKK	Dänische Krone	7,4559	TRY	Türkische Lira	1,8912
GBP	Pfund Sterling	0,67290	AUD	Australischer Dollar	1,6969
SEK	Schwedische Krone	9,2778	CAD	Kanadischer Dollar	1,4234
CHF	Schweizer Franken	1,5881	HKD	Hongkong-Dollar	9,8582
ISK	Isländische Krone	86,08	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9065
NOK	Norwegische Krone	8,4315	SGD	Singapur-Dollar	2,0064
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 202,00
CYP	Zypern-Pfund	0,5767	ZAR	Südafrikanischer Rand	9,8977
CZK	Tschechische Krone	28,200	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,0098
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3997
HUF	Ungarischer Forint	273,76	IDR	Indonesische Rupiah	11 660,38
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6699
LVL	Lettischer Lat	0,6961	PHP	Philippinischer Peso	63,320
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	33,9780
PLN	Polnischer Zloty	3,9298	THB	Thailändischer Baht	47,482
RON	Rumänischer Leu	3,5164			

(<sup>1</sup>) Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**EINHEITLICHE ANWENDUNG DER KOMBINIERTEN NOMENKLATUR (KN)****(Einreihung von Waren)**

(2006/C 242/04)

**Veröffentlichung von Erläuterungen nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif <sup>(1)</sup>**

Die Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup> werden wie folgt geändert:

auf Seite 374:

**9503      Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art**

Der bestehende Text erhält folgende Fassung:

„Zu dieser Position gehören:

1. Aufblasbare Artikel in verschiedenen Formen und Größen, die für das Spielen im Wasser bestimmt sind, zum Beispiel Schwimmreifen, Tierformen usw., auch dekoriert, auch zum Sitzen.
2. Aufblasbare Boote, als Spielzeug für Kinder bestimmt.

Zu dieser Position gehören nicht:

- (a) Aufblasbare Armringe, Nackenringe, Gürtel oder ähnliche Artikel, die nicht für Sicherheits- oder Rettungszwecke bestimmt sind, sondern eine Schwimmhilfe darstellen, insbesondere zum Überwasserhalten einer Person, die z. B. Schwimmen lernt (Position 9506).
- (b) Luftmatratzen (in der Regel stoffliche Beschaffenheit).
- (c) Artikel, die aufgrund ihrer Formgebung ausschließlich für Tiere bestimmt sind (z.B. ‚Mäuse‘ aus Gewebe, mit Katzenminze gefüllt, Büffelfellschuhe ‚zum Kauen‘, Knochen aus Kunststoff).

Siehe auch Anmerkung 4 zu diesem Kapitel.“

Auf Seite 375 ist nachstehender Wortlaut einzufügen:

**„9506 29 00    andere**

Zu dieser Unterposition gehören aufblasbare Armringe, Nackenringe, Gürtel oder ähnliche Artikel, nicht für Sicherheits- oder Rettungszwecke bestimmt, sondern die eine Schwimmhilfe darstellen, insbesondere zum Überwasserhalten einer Person, die Schwimmen lernt.

Zu dieser Unterposition gehören nicht:

- (a) Rettungsgürtel und Schwimmwesten (stoffliche Beschaffenheit).
- (b) Aufblasbare Artikel, die zum Spielen bestimmt sind (Position 9503).“

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 996/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 1.7.2006, S. 26).

<sup>(2)</sup> ABl. C 50 vom 28.2.2006, S. 1.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.4337 — Thales/Alcatel Divisions Transport et Systèmes)**

(2006/C 242/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29 september 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 [und infolge einer Verweisung nach Artikel 4(5)] der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Thales S.A. („Thales“, France) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Transport und System Sparte des Unternehmens Alcatel („Alcatel Divisions Transport et Systèmes“, France) durch den Kauf von Aktien und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Thales: Integration von Verteidigungssystemen für kritische Informationen, Flugtechnik und Transport Industrie sowie für öffentliche Verwaltung,
- Alcatel Divisions Transport et Systèmes: Produktion von Signal und Überwachungselementen für die Schienenindustrie sowie Integration von Systemen für kritische Informationen für die Schienen, Flughäfen, Öl und Gas Industrie.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass die angemeldete Transaktion unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (33-2) 2964301 oder 2967244) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4337 — Thales/Alcatel Divisions Transport et Systèmes, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Kanzlei Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Bruxelles/Brussel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache COMP/M.4300 — Philips/Intermagnetics)**

(2006/C 242/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 29. September 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 und aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Koninklijke Philips Electronics N.V., das dem Philips-Konzern („Philips“, Niederlande) angehört, übernimmt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung durch den Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit von Intermagnetics General Corporation („Intermagnetics“, Vereinigte Staaten von Amerika).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Philips: Forschung, Entwicklung sowie Herstellung und Verkauf einer breiten Palette von elektronischen Produkten (Lampen/Leuchten/Beleuchtung, Haushaltsgeräte, Verbrauchselektronik, Halbleiter und Medizinsysteme einschließlich Magnetresonanztomographen),
  - Intermagnetics: Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von supraleitenden Materialien und medizinischen Geräten (einschließlich Magneten und Spulen für Magnetresonanztomographen).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 fallen könnte. Eine endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission per Fax (Nummer (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder per Post unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4300 — Philips/Intermagnetics an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
J-70  
B-1049 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.4238 — E.ON/Pražská Plynárenská)**

(2006/C 242/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 11. Juli 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4238. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.4326 — BC Partners/Brenntag)**

(2006/C 242/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 31. August 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4326. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)
-

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.4177 — BASF/Degussa)**

(2006/C 242/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 24. Maj 2006 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32006M4177. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht. (<http://ec.europa.eu/eur-lex/lex>)
-

**Veröffentlichung der Entscheidungen der Mitgliedstaaten über die Erteilung oder den Widerruf von Betriebsgenehmigungen nach Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>**

(2006/C 242/10)

(Text von Bedeutung für den EWR)

ÖSTERREICH

**Erteilte Betriebsgenehmigungen**

*Kategorie A: Betriebsgenehmigungen ohne die in Artikel 5 Absatz (7)a) der Verordnung Nr. 2407/92 vorgesehene Beschränkung*

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
AVIA CONSULT Flugbetriebsgesellschaft m.b.h.	Promenadenweg A-2522 Oberwaltersdorf	Fluggästen, Post, Fracht	25.8.2006
Wucher Helicopter GmbH	Hans-Wucher-Platz 1 A-6713 Ludesch	Fluggästen, Post, Fracht	8.9.2006

*Kategorie B: Betriebsgenehmigungen mit der in Artikel 5 Absatz (7)a) der Verordnung Nr. 2407/92 vorgesehenen Beschränkung*

Name des Luftfahrtunternehmens	Anschrift des Luftfahrtunternehmens	Berechtigt zur Beförderung von	Entscheidung rechtswirksam seit
LFU — Peter Gabriel	Firmiangasse 23 A-1130 Wien	Fluggästen, Post, Fracht	24.8.2006
Rath Aviation GmbH	Franz-Peyerl-Straße 7 A-5020 Salzburg	Fluggästen, Post, Fracht	29.8.2006
DJT Aviation GmbH & Co. KG	Fyrtagweg 5 A-8043 Graz	Fluggästen, Post, Fracht	4.9.2006

<sup>(1)</sup> ABl. L 240 vom 24.8.1992, s. 1.

<sup>(2)</sup> Mitgeteilt der Europäischen Kommission vor 31.8.2005.

## Nationale Verfahren für die Zuteilung beschränkter Verkehrsrechte im Luftverkehr — Frankreich

(2006/C 242/11)

Gemäß Artikel 6 der Verordnung 847/2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten veröffentlicht die Europäische Kommission das folgende nationale Verfahren zur Aufteilung der Verkehrsrechte auf die in Frage kommenden Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, sofern die Verkehrsrechte aufgrund von Luftverkehrsabkommen mit Drittstaaten begrenzt sind.

### „MINISTERIUM FÜR VERKEHR, INFRASTRUKTUR, TOURISMUS UND MEER

#### **Erlass vom 20. September 2005 über die Genehmigung der Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Frankreich und Ländern außerhalb der Europäischen Union durch in Frankreich niedergelassene Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft**

NOR: EQUA0501520A

DER MINISTER FÜR VERKEHR, INFRASTRUKTUR, TOURISMUS UND MEER —

gestützt auf das Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 und alle Protokolle zu dessen Änderung,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, unterzeichnet in Porto am 2. Mai 1992, und das Protokoll zur Änderung des Übereinkommens, unterzeichnet in Brüssel am 17. März 1993,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizer Eidgenossenschaft über den Luftverkehr, unterzeichnet in Luxemburg am 21. Juni 1999,

gestützt auf die Verordnungen (EWG) Nr. 2407/92 und 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen bzw. den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 847/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten,

gestützt auf das Luftverkehrsgesetz (Code de l'aviation civile), insbesondere Artikel R.330-6,

gestützt auf das Gesetz Nr. 94-665 vom 4. August 1994 über den Gebrauch der französischen Sprache,

gestützt auf das Gesetz Nr. 2000-321 vom 12. April 2000 über die Rechte der Bürger in ihren Beziehungen mit der Verwaltung, insbesondere Artikel 19 und 21,

gestützt auf die Erklärung zum Niederlassungsrecht, die vom Rat der Verkehrsminister der Europäischen Union am 5. Juni 2003 angenommen wurde —

FASST FOLGENDEN ERLASS:

#### *Artikel 1*

Im Sinne dieses Erlasses gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- ‚Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft‘ ist jedes Luftfahrtunternehmen, das über eine Betriebsgenehmigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 verfügt, die von Frankreich oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ausgestellt wurde;
- ‚Verkehrsrecht‘ ist das Recht eines Luftfahrtunternehmens, Fluggäste, Fracht und Post auf einer Fluglinie zu befördern, gegebenenfalls auf einer festgelegten Strecke, mit einer festgelegten Häufigkeit und Kapazität und nach festgelegten Modalitäten für das Code-Sharing.

#### *Artikel 2*

Die im Sinne des Gemeinschaftsrechts in Frankreich niedergelassenen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, die Linienflugdienste auf Linien mit mindestens einem Ort in Frankreich durchzuführen wünschen, für die die Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nicht anwendbar ist, übermitteln dem für die Zivilluftfahrt zuständigen Minister folgende Unterlagen:

- a) Die Betriebsgenehmigung des Unternehmens, das Luftverkehrsbetreiberzeugnis und den Versicherungsnachweis für den beabsichtigten Betrieb;
- b) Nachweis der Niederlassung des Unternehmens in Frankreich;
- c) Darstellung des geplanten Dienstes (geplante Linien, Bedienungshäufigkeit und Betriebstage, einzusetzendes Fluggerät, Datum der Aufnahme des Betriebs, eventuelles Code-Sharing, Tarife, Verkehrsprognosen, voraussichtliches Betriebsergebnis über drei Jahre);
- d) Angaben zur betrieblichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Luftfahrtunternehmens, das die Durchführung der geplanten Dienste beantragt, insbesondere im Sinn von Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92.

Die finanzielle und betriebliche Leistungsfähigkeit der verschiedenen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft wird nach identischen Kriterien beurteilt.

Geprüft werden ausschließlich Anträge mit vollständigen Unterlagen, die entweder in französischer Sprache abgefasst oder, falls die Originalunterlagen in einer anderen Sprache als Französisch abgefasst sind, mit einer Übersetzung ins Französische versehen sein müssen.

Der für die Zivilluftfahrt zuständige Minister kann ergänzende Informationen anfordern.

#### Artikel 3

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 2 gilt für Anträge eines Luftfahrtunternehmens auf Erhöhung der Zahl der Dienste auf einer bereits von diesem Luftfahrtunternehmen betriebenen Verbindung eine Erleichterung bezüglich der nach Artikel 2 Buchstabe c vorzulegenden Unterlagen; in diesen Antragsunterlagen sind etwaige Änderungen hinsichtlich der in Artikel 2 Buchstaben a, b und d geforderten Angaben mitzuteilen.

#### Artikel 4

Bezüglich der Durchführung von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 847/2004 werden die in Frankreich niedergelassenen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft aufgefordert, ihre Anträge innerhalb von fünfzehn Tagen ab Veröffentlichung der Verfügbarkeit von Verkehrsrechten zu stellen.

Die vorstehend erwähnte Veröffentlichung erfolgt im *Amtsblatt* (Journal officiel) der Französischen Republik.

#### Artikel 5

Falls konkurrierende Anträge eingehen und entweder die Verkehrsrechte oder die Zahl der Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, denen die Nutzung dieser Verkehrsrechte eingeräumt wird, beschränkt sind, werden die verschiedenen Anträge innerhalb von zwei Monaten entschieden, sofern sie die in Artikel 2 festgelegten Bedingungen erfüllen. Zum Zweck der Entscheidungsfindung kann der für die Zivilluftfahrt zuständige Minister weitere Auskünfte anfordern und gegebenenfalls Anhörungen durchführen.

In jedem Fall wird die Betriebsgenehmigung unter den in Artikel 8 vorgesehenen Bedingungen den Luftfahrtunternehmen erteilt, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, sofern der Antrag den Bedingungen von Artikel 2 entspricht.

#### Artikel 6

Vorbehaltlich der Bestimmungen des betreffenden bilateralen Luftverkehrsabkommens werden konkurrierende Anträge von dem für die Zivilluftfahrt zuständigen Minister anhand folgender Kriterien bewertet:

- Befriedigung der Luftverkehrsnachfrage (gemischte oder Frachtdienste, Direktflüge oder Umsteigeverbindungen, Bedienungshäufigkeit, Betriebstage);
- Tarifpolitik (insbesondere Flugpreise, Ermäßigungen und sonstige Preisgestaltung);
- Dienstqualität (insbesondere Konfiguration des Fluggeräts, Austauschbarkeit der Flugscheine und Vorhandensein von der Öffentlichkeit zugänglichen Vertriebsbüros);

- Beitrag zum Angebot eines ausreichenden Wettbewerbsniveaus;
- vorgesehene Datum der Betriebsaufnahme;
- angebotene Garantien hinsichtlich der Dauerhaftigkeit des Betriebs;
- Entwicklung des Marktanteils von Luftfahrtunternehmen unter Gemeinschaftsflagge auf der betreffenden bilateralen Strecke;
- Umweltmerkmale des eingesetzten Fluggeräts, insbesondere hinsichtlich der Lärmemissionen;
- Ausbau der den Fluggästen angebotenen Umsteigemöglichkeiten.

Ergänzend können die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- Seniorität des Antrags aufgrund aktiver und wiederholter Antragstellung
- Beitrag zur Raumordnung;
- Perspektiven der Fremdenverkehrsentwicklung in Frankreich;
- Eignung des Fluggeräts hinsichtlich der Lage der bedienten französischen Flughäfen;
- Situation des Luftfahrtunternehmens hinsichtlich der Zahlung von Steuern und Luftfahrtgebühren in Frankreich;
- Vorhandensein eines Dienstes für den Vertrieb in französischer Sprache.

#### Artikel 7

Zur Anwendung von Artikel 5 erster Absatz veröffentlicht der für die Zivilluftfahrt zuständige Minister den Entwurf einer Entscheidung in elektronischer Form auf der Internetseite der Generaldirektion für Zivilluftfahrt. Betroffene können innerhalb von fünfzehn Tagen nach Veröffentlichung schriftlich Stellung dazu nehmen.

Die endgültige Entscheidung bezüglich der Genehmigung zur Durchführung von Luftverkehrsdiensten wird unter den Bedingungen von Artikel 8 innerhalb von dreißig Tagen nach Veröffentlichung des Entwurfs der Entscheidung getroffen.

#### Artikel 8

Die Genehmigung zur Durchführung der Luftverkehrsdienste wird von dem für die Zivilluftfahrt zuständigen Minister durch Erlass erteilt, der im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

In dem Erlass werden gegebenenfalls die Gültigkeitsdauer der Genehmigung, die Bedienungshäufigkeit, die maximale Kapazität des Fluggeräts und alle sonstigen aufgrund der bilateralen oder multilateralen Luftverkehrsabkommen auferlegten Bedingungen angegeben.

Die Genehmigung kann aufgrund einer begründeten Entscheidung des für die Zivilluftfahrt zuständigen Ministers ausgesetzt oder zurückgezogen werden, nachdem dem Luftfahrtunternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, falls ein Verstoß gegen die Kriterien von Artikel 2 oder ein schwerer Flugsicherheitsmangel festgestellt wird oder das Luftfahrtunternehmen schriftlich auf die Bedienung der betreffenden Flugverbindung verzichtet oder die Rechte während eines Zeitraums von sechs Monaten oder mehr nicht oder nur teilweise nutzt.

Werden die von dem Luftfahrtunternehmen, das die Genehmigung aufgrund der Kriterien von Artikel 6 erhalten hat, eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten, kann der Minister die erteilte Genehmigung ebenfalls aussetzen oder zurückziehen.

Unbeschadet der Bestimmungen der vorstehenden Absätze kann die Genehmigung weder ausgesetzt noch zurückgezogen werden, falls außergewöhnliche Umstände, die vom Willen des Inhabers der Genehmigung unabhängig sind, die Durchführung der betreffenden Dienste unmöglich machen.

*Artikel 9*

Die Bestimmungen dieses Erlasses gelten nicht für die Gebietskörperschaft Saint-Pierre-et-Miquelon.

*Artikel 10*

Der Generaldirektor für die Zivilluftfahrt ist mit der Durchführung dieses Erlasses, der im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird, beauftragt.

Paris, den 20. September 2005.

Für den Minister, im Auftrag  
*Der Generaldirektor für die Zivilluftfahrt*  
M. WACHENHEIM“

**Beschluss, mit dem die Kommission erklärt, dass Maßnahmen, die die Tschechische Republik gemäß den Übergangsbestimmungen in Anhang IV Nummer 3 zur Beitrittsakte angemeldet hat, nach dem Beitritt nicht mehr anwendbar sind — Staatliche Beihilfen**

(2006/C 242/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 3.3.2004

**Mitgliedstaat:** Tschechische Republik

**Beihilfe Nr.:** CZ 53/03

**Titel:** Beihilfe zugunsten von Banka Haná, a.s.

**Zielsetzung:** Förderung des Bankengewerbes

**Andere Angaben:** Beschluss, mit dem die Kommission erklärt, dass die Maßnahme zugunsten von Banka Haná, a.s., die die Tschechische Republik gemäß den Übergangsbestimmungen in Anhang IV Nummer 3 zur Beitrittsakte angemeldet hat, nach dem Beitritt nicht mehr anwendbar ist

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 3.3.2004

**Mitgliedstaat:** Tschechische Republik

**Beihilfe Nr.:** CZ 54/03

**Titel:** Beihilfe zugunsten von Foresbank, a.s.

**Zielsetzung:** Förderung des Bankengewerbes

**Andere Angaben:** Beschluss, mit dem die Kommission erklärt, dass die Maßnahmen zugunsten von Foresbank, a.s., die die Tschechische Republik gemäß den Übergangsbestimmungen in Anhang IV Nummer 3 zur Beitrittsakte angemeldet hat, nach dem Beitritt nicht mehr anwendbar sind

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags  
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2006/C 242/13)

(Text von Bedeutung für den EWR)

**Datum der Annahme:** 22.6.2006

**Mitgliedstaat:** Frankreich

**Beihilfe Nr.:** N 70a/06

**Titel:** Prorogation et extension du dispositif des Zones Fran-ches Urbaines

**Zielsetzung:** Ziel dieser Regelung ist die Förderung und Entwicklung von benachteiligten Stadtgebieten in Frankreich, die nach geografischen Gesichtspunkten definiert werden.

Mit den angemeldeten Maßnahmen soll die Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten gefördert und das örtliche, vor allem aus Kleinunternehmen bestehende Unternehmensnetz durch beschäftigungsfördernde Ausnahmen von bestimmten Steuer- und Sozialabgaben gestärkt werden

**Rechtsgrundlage:** Article 87, paragraphe 3, sous c), du Traité CE

**Voraussichtliche jährliche Ausgaben:** 2006 sind Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 35 Mio. EUR eingeplant; 2011 dürften die entsprechenden Mittel einen Betrag von 100 Mio. EUR erreichen

**Laufzeit (Enddatum):** 31.12.2011

**Andere Angaben:** Regelung — Befreiung von Steuer- und Sozialabgaben

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme der Entscheidung:** 16.5.2006

**Mitgliedstaat:** Irland

**Beihilfe Nr.:** N 151/2006 (Änderung der Beihilferegelung N 387/2004)

**Titel:** Steuerermäßigung für Investitionen in die Filmproduktion

**Zielsetzung:** Kultur: Förderung von Investitionen in die Filmproduktion

**Rechtsgrundlage:** Section 481 of the Taxes Consolidation Act, 1997, as amended

**Haushaltsmittel:** 25 Mio. EUR – 50 Mio. EUR jährlich

**Intensität oder Höhe der Beihilfe:** ca. 18,8 %.

**Laufzeit:** 2006-2008

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme der Entscheidung:** 15.6.2006

**Mitgliedstaat:** Italien (Provinz Mantua)

**Beihilfe Nr.:** N 240/06

**Titel:** Änderung der Beihilferegelung N 620/05 „Investitionsbeihilfe zur Errichtung von Biogas-Anlagen in der Provinz Mantua“

**Zielsetzung:** Umweltschutzbeihilfe für die Errichtung von zwei Biogas-Anlagen

**Rechtsgrundlage:**

— Delibera Giunta Regionale n. 19839 del 16.12.2004 — «Progetto Fo.R.Agr. Fonti rinnovabili in Agricoltura in Provincia di Mantova»

— Delibera Giunta Provinciale n. 20 del 3.2.2005 — «Preso d'atto sottoscrizione accordo quadro sviluppo territoriale — progetto Fo.R.Agr.»

**Haushaltsmittel:** 1 Mio. EUR

**Beihilfeintensität oder -höhe:** höchstens 40 % + 10 % für KMU

**Laufzeit:** 3 Jahre

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

**Datum der Annahme:** 31.3.2006

**Mitgliedstaat:** Italien

**Nummer der Beihilfe:** N 530/05

**Titel:** CPR System — Sviluppo Italia

**Ziel:** KMU

**Rechtsgrundlage:** Delibera CIPE n. 90 del 4 agosto 2000 su criteri e modalità di intervento di Sviluppo Italia

**Haushaltsmittel:** 479 530 EUR (brutto)

**Beihilfeintensität oder -höhe:** 5,96 %

**Laufzeit:** 2006–2021

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

---

**Datum der Annahme des Beschlusses:** 6.9.2005

**Mitgliedstaat:** Deutschland

**Beihilfe Nr.:** NN 72/2005

**Titel:** Bayern LB

**Beihilfeintensität oder -höhe:** Maßnahme, die keine Beihilfe darstellt

**Laufzeit:** Unbegrenzt

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/state\\_aids/](http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/)

---

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

### Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten (KOM(2005) 649 endg.)

(2006/C 242/14)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 41,

gestützt auf das am 29. März 2006 eingegangene Ersuchen der Kommission um Stellungnahme nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

#### I. Einleitung

*Konsultation des Europäischen Datenschutzbeauftragten (im Folgenden „EDPS“)*

1. Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit und das anwendbare Recht in Unterhaltssachen, die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen und die Zusammenarbeit im Bereich der Unterhaltspflichten wurde dem EDPS von der Kommission mit Schreiben vom 29. März 2006 übermittelt. Dem EDPS zufolge sollte die vorliegende Stellungnahme in der Präambel der Verordnung erwähnt werden.

#### *Hintergrund des Vorschlags*

2. Der EDPS begrüßt diesen Vorschlag insofern, als dass mit ihm die Beitreibung grenzüberschreitender Unterhaltsforderungen in der EU erleichtert werden soll. Der Vorschlag hat einen weitgefassten Geltungsbereich, denn er regelt Fragen der Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts, der Anerkennung, der Vollstreckung und der Zusammenarbeit. Diese Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener

Daten haben, und dabei insbesondere auf diejenigen, die die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch betreffen und die die Voraussetzungen schaffen, den Unterhaltspflichtigen ausfindig zu machen und sein Vermögen festzustellen, sowie auf diejenigen, die sich auf den Unterhaltsberechtigten beziehen (Kapitel VIII und Anhang V).

3. Der Vorschlag sieht insbesondere die Benennung zentraler Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten vor, um die Beitreibung von Unterhaltsforderungen durch Austausch sachdienlicher Informationen zu erleichtern. Der EDPS räumt ein, dass der Austausch personenbezogener Daten in dem Maße erlaubt werden sollte, wie es für die Feststellung des Aufenthalts der Unterhaltspflichtigen sowie ihrer Vermögenswerte und Einkünfte nötig ist, wobei sämtliche Auflagen der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu berücksichtigen sind (Erwägungsgrund 21). Deshalb begrüßt der EDPS den Verweis (Erwägungsgrund 22) auf die Achtung des Privat- und Familienlebens und den Schutz personenbezogener Daten im Sinne der Artikel 7 und 8 der Grundrechtscharta der Europäischen Union.
4. Insbesondere sieht der Vorschlag die Einführung einer Regelung für den Informationsaustausch über Unterhaltspflichtige und -berechtigte vor, mit der die Festsetzung und Beitreibung von Unterhaltsforderungen erleichtert werden sollen. Zu diesem Zweck sollen von den Mitgliedstaaten zentrale Behörden benannt werden, die Auskunftsersuchen nationaler Justizbehörden (anderer Mitgliedstaaten) bearbeiten, und zur Erledigung dieser Ersuchen personenbezogene Daten verschiedener nationaler Behörden und Stellen erheben. Üblicherweise wird dabei wie folgt vorgegangen: Ein Unterhaltsberechtigter stellt bei Gericht einen Antrag. Die zentrale Behörde des eigenen Mitgliedstaats sendet auf Ersuchen des Gerichts einen Antrag an die zentrale Behörde des ersuchten Mitgliedstaats (unter Verwendung eines in Anlage V enthaltenen speziellen Formblatts); die letztgenannte zentrale Behörde holt die angeforderten Informationen ein und antwortet der ersuchenden zentralen Behörde, die daraufhin die Auskünfte an das ersuchende Gericht weiterleitet.
5. Der EDPS tritt in dieser Stellungnahme für die Achtung des Grundrechts auf Schutz personenbezogener Daten ein, wobei zugleich die effiziente Nutzung der vorgeschlagenen Regelungen für die Beitreibung grenzüberschreitender Unterhaltsforderungen sichergestellt werden soll.

6. In diesem Zusammenhang muss zuallererst der Hintergrund des Vorschlags beleuchtet werden, indem die Spezifik der Unterhaltspflichten analysiert wird. Zunächst ist festzuhalten, dass die Problematik der Unterhaltspflichten sehr komplex ist, da hier eine breite Palette unterschiedlicher Fälle hineinspielt: Sie können Ansprüche von Kindern, von Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten, ja sogar von Eltern oder Großeltern betreffen. Hinzu kommt, dass Unterhaltsansprüche auf aktuellen, sich verändernden Verhältnissen basieren, und dass sie sowohl von privaten Parteien als auch von öffentlichen Stellen geregelt werden können. <sup>(1)</sup>
7. Die Problematik — dies bestätigt auch die Folgenabschätzung der Kommission <sup>(2)</sup> — wird noch komplizierter, betrachtet man die enormen Unterschiede, die in dieser Hinsicht zwischen den 25 Mitgliedstaaten bestehen. Hier gibt es nämlich erhebliche Abweichungen in den materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften, was die Feststellung der Unterhaltsverpflichtungen, ihre Bemessung und Dauer, die Ermittlungsbefugnisse der Behörden usw. angeht.
8. Die Vielfalt der Unterhaltsverpflichtungen kommt bereits in einigen Bestimmungen des Vorschlags zum Ausdruck. Beispielsweise wird im Erwägungsgrund 11 und in Artikel 4 Absatz 4 auf den speziellen Fall der Unterhaltszahlungen für ein minderjähriges Kind eingegangen, während im Erwägungsgrund 17 und in Artikel 15 eine Unterscheidung zwischen Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, unterstützungsbedürftigen Erwachsenen, Ehegatten bzw. ehemaligen Ehegatten und anderen Arten von Unterhaltspflichten gemacht wird.
9. Den vorstehenden Erwägungen ist auch gebührend Rechnung zu tragen, wenn es um Fragen des Schutzes personenbezogener Daten und insbesondere um die Verhältnismäßigkeit des Austauschs von Informationen geht. Denn die Befugnisse innerstaatlicher Gerichte in Bezug auf Auskunftersuchen können unterschiedlich sein, je nachdem, um welche Arten von Unterhaltspflichten es sich handelt. Nach diesen Arten richtet sich dann auch, welche personenbezogenen Daten in einem konkreten Fall verarbeitet und ausgetauscht werden können. Dies ist umso wichtiger, wenn man bedenkt, dass der Vorschlag in seiner vorliegenden Form keine Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Unterhaltspflichten bezweckt.

#### Wahl eines zentralen Systems

10. Wie bereits erwähnt, sieht der Vorschlag eine Regelung vor, bei der die Informationen nicht direkt zwischen den Gerichten, sondern indirekt über die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten ausgetauscht werden. Die Wahl einer solchen Regelung ist aus Sicht des Datenschutzes nicht ganz unproblematisch und sollte daher entsprechend begründet werden, denn die Weiterleitung von Informationen zwischen Gerichten und zentralen Behörden sowie die befristete Speicherung von Informationen bei diesen Behörden dürfte zu erhöhten Risiken für den Schutz personenbezogener Daten führen.
11. Der EDPS ist der Auffassung, dass sich die Kommission bei der Bewertung der einzelnen politischen Optionen sowohl in ihrer ersten Folgenabschätzung als auch bei der Ausarbeitung des Vorschlags besonders eingehend der Frage widmen sollte, welche Auswirkungen jede dieser möglichen Optionen auf den Schutz personenbezogener Daten hat, und welche Garantien gegebenenfalls nötig sind. Bei diesem Vorschlag kommt es insbesondere darauf an, dass in den Bestimmungen, die die Tätigkeiten der zentralen Behörden regeln, die Aufgaben dieser Behörden eindeutig abgegrenzt werden und die Funktionsweise des Systems klar festgelegt wird.

#### II. Bezug zum geltenden Rechtsrahmen für den Datenschutz

12. Der EDPS weist darauf hin, dass der vorliegende Vorschlag nicht nur der Komplexität der einzelstaatlichen Bestimmungen zu den Unterhaltsverpflichtungen Rechnung trägt, sondern auch die vollständige Einhaltung der geltenden einzelstaatlichen Datenschutzvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG sicherstellen sollte.
13. Der Vorschlag regelt den Zugang der zentralen Behörden der Mitgliedstaaten zu den personenbezogenen Daten, über die die einzelnen nationalen Behörden und Stellen verfügen. Diese personenbezogenen Daten, die von den einzelnen Stellen zu anderen Zwecken als der Beitreibung von Unterhaltsforderungen erhoben wurden, werden von den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten zusammengetragen, und anschließend der ersuchenden Justizbehörde eines Mitgliedstaats über die von letzterem benannte zentrale Behörde übermittelt. Dies wirft aus Sicht des Datenschutzes eine Reihe von Fragen auf; sie betreffen die Änderung des Verarbeitungszwecks, die rechtlichen Gründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten und die Festlegung von Datenschutzvorschriften für die weitere Verarbeitung durch die Justizbehörden.

#### Änderung des Verarbeitungszwecks

14. Ein elementares Prinzip des Schutzes personenbezogener Daten ist der Grundsatz der Zweckbeschränkung. Diesem Grundsatz zufolge werden personenbezogene Daten „für festgelegte eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet“ (Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG).
15. Jedoch ließe sich die Änderung des Zwecks, zu dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, anhand von Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG begründen, in dem einige Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz genannt werden. Insbesondere könnte Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f — Ausübung öffentlicher Gewalt — oder Buchstabe g — Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen — herangezogen werden, um für diesen Fall eine Ausnahme vom Grundsatz der Zweckbeschränkung zu rechtfertigen. Gestützt auf diesen Artikel könnten die nationalen Behörden oder Stellen die angeforderten personenbezogenen Daten an die zentrale Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats übermitteln.

<sup>(1)</sup> Ein Verweis auf Unterhaltszahlungen durch öffentliche Stellen findet sich in Artikel 16 des Vorschlags.

<sup>(2)</sup> Siehe Arbeitsdokument der Kommission vom 15. Dezember 2005 — Folgenabschätzung, S. 4-5.

16. Gleichwohl schreibt Artikel 13 der vorgenannten Richtlinie vor, dass diese Ausnahmen notwendig sind und auf Rechtsvorschriften gestützt sein müssen. Das bedeutet entweder, dass die vorgeschlagene Verordnung aufgrund ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit als mit Artikel 13 vereinbar gilt, oder dass die Mitgliedstaaten spezielle Rechtsvorschriften erlassen müssen. In jedem Falle empfiehlt der EDPS dringend, im Vorschlag ausdrücklich und eindeutig vorzuschreiben, dass die betreffenden nationalen Behörden oder Stellen verpflichtet sind, den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten die angeforderten Auskünfte bereitzustellen. So wäre sichergestellt, dass die Übermittlung personenbezogener Daten durch die nationalen Behörden an die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der die betreffenden nationalen Behörden unterliegen, erforderlich, und damit auf Artikel 7 Buchstabe c der Richtlinie 95/46/EG gestützt ist.

*Rechtliche Gründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten*

17. Ähnliche Überlegungen sind hinsichtlich der rechtlichen Gründe anzustellen, auf die sich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten stützt. Die Benennung oder Einrichtung dieser Behörden nach Maßgabe des Vorschlags hat nämlich zur Folge, dass sie personenbezogene Daten erheben, aufbereiten und weiterleiten.

18. Als Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten könnte Artikel 7 Buchstabe c oder e der Richtlinie 95/46/EG dienen, da eine solche Verarbeitung für die Erfüllung (im Vorschlag festgelegter) rechtlicher Verpflichtungen, denen die betreffenden nationalen Behörden unterliegen, oder für die Wahrnehmung einer ihnen im öffentlichen Interesse übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

*Verarbeitung durch Justizbehörden und Anwendbarkeit der Richtlinie 95/46/EG*

19. Was die Weiterverarbeitung durch Justizbehörden angeht, so ist die Rechtsgrundlage der Verordnung zu berücksichtigen. Im Vertrag von Amsterdam wurden nämlich die Artikel 61 und 67 EGV in den Geltungsbereich des EG-Vertrags einbezogen. Das heißt, der Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG, von dem nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallende Tätigkeiten ausgenommen waren, hat diesen Bereich erst seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam erfasst. Da dieser Bereich von der Richtlinie nicht erfasst war als diese erlassen wurde, ist kaum anzunehmen, dass alle Mitgliedstaaten die Datenschutzvorschriften in Bezug auf die Tätigkeiten der für Zivilsachen zuständigen Justizbehörden vollständig umgesetzt haben. Die Angleichung des innerstaatlichen Datenschutzrechts ist — insbesondere was diesen Bereich angeht — noch lange nicht abgeschlossen. Inzwischen hat der Gerichtshof in der Rechtssache *Österreichischer Rundfunk* <sup>(1)</sup> bestätigt, dass der Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG weit gefasst ist, und dass nur spezifische Ausnahmen von ihren Grundprinzipien zulässig sind. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof eine Liste von Kriterien auf, die für diesen Vorschlag von Belang sind. Insbesondere entschied der

Gerichtshof, dass Eingriffe in die Privatsphäre (wie z.B. Ausnahmen von den Datenschutzgrundsätzen), die sich auf ein im Allgemeininteresse liegendes Ziel stützen, dem Zweck angemessen, notwendig, gesetzlich geregelt und vorhersehbar sein müssen.

20. Der EDPS stellt fest, dass ein eindeutiger Verweis auf die uneingeschränkte Anwendbarkeit der sich aus der Richtlinie 95/46/EG ergebenden Datenschutzvorschriften äußerst wünschenswert wäre. Dazu könnte ein spezieller Absatz in Artikel 48, der zwar in seiner derzeitigen Fassung das Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten der Gemeinschaft und etwaige Kollisionen mit diesen Rechtsinstrumenten behandelt, die Richtlinie 95/46/EG aber unerwähnt lässt, aufgenommen werden.

*Rechtsgrundlage des Vorschlags*

21. Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage bietet Gelegenheit, erneut auf einige Bemerkungen aus früheren Stellungnahmen <sup>(2)</sup> einzugehen.

22. Erstens: Diese Rechtsgrundlage gibt dem Rat die Möglichkeit festzulegen, dass für diesen Bereich anstelle der einstimmigen Beschlussfassung das Mitentscheidungsverfahren zur Anwendung kommt. Auch hier erklärt der EDPS, dass er das letztgenannte Verfahren vorzieht, da mit diesem besser gewährleistet werden kann, dass alle Organe umfassend einbezogen werden und das dem Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten uneingeschränkt Rechnung getragen wird.

23. Zweitens: In diesem Bereich hat der Gerichtshof gemäß Artikel 68 EUV nach wie vor nur begrenzte Befugnisse, insbesondere was Vorabentscheidungen angeht. Daher müssen die Bestimmungen dieses Vorschlags — auch in Bezug auf Fragen des Schutzes personenbezogener Daten — entschieden klarer formuliert werden, damit eine einheitliche Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung sichergestellt werden kann.

*Möglicher künftiger Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern*

24. Im derzeitigen Vorschlag ist der Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern nicht geregelt. Dagegen ist in der Begründung des Vorschlags eine internationale Zusammenarbeit ausdrücklich vorgesehen. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass derzeit Verhandlungen über ein neues umfassendes Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht über die grenzüberschreitende Geltendmachung von Unterhaltsverpflichtungen stattfinden.

25. Natürlich ist davon auszugehen, dass im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit auch Regelungen für den Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern geschaffen werden. Diesbezüglich möchte der EDPS erneut darauf hinweisen, dass ein solcher Austausch nur erlaubt werden sollte, wenn das Drittland einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet oder wenn die Weitergabe durch eine der in der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Ausnahmen gedeckt ist.

<sup>(1)</sup> Urteil vom 20. Mai 2003 in den verbundenen Rechtssachen C-465/00, C-138/01 und C-139/01.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 26. September 2005 über die Vorratsspeicherung von Daten, Nummer 42; Stellungnahme vom 19. Dezember 2005 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der dritten Säule verarbeitet werden, Nummer 11; Stellungnahme vom 19. Oktober 2005 zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation, Nummer 9.

### III. Zweckbeschränkung

26. Im Rahmen dieses Vorschlags sollte dem Grundprinzip der Zweckbeschränkung besonderes Augenmerk gewidmet werden.
27. Zwar sollen die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten und die nationalen Gerichte befugt sein, einschlägige Informationen zum Zwecke der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen zu verarbeiten, um ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen, jedoch dürfen diese Informationen nicht für damit unvereinbare Zwecke genutzt werden.
28. In der derzeitigen Textfassung sind Zweckbestimmung und Zweckbeschränkung in Artikel 44 bzw. 46 geregelt.
29. In Artikel 44 sind die konkreten Zwecke festgelegt, zu denen die Information von den nationalen Behörden und Stellen an die betreffenden zentralen Behörden zu übermitteln sind, nämlich Ermittlung des Aufenthalts des Unterhaltspflichtigen, Feststellung der Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen, Ermittlung des Arbeitgebers des Unterhaltspflichtigen und Feststellung der Bankverbindungen des Unterhaltspflichtigen.
30. Der EDPS betont, dass die vollständige und genaue Bestimmung der Zwecke, zu denen eine Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt, unerlässlich ist. Deshalb muss der Zweck der „Feststellung des Aufenthaltsortes des Unterhaltspflichtigen“ genauer definiert werden. Als Aufenthaltsort des Unterhaltspflichtigen, der wegen Unterhaltspflichten ausfindig gemacht werden soll, ist nicht der Ort an dem sich der Unterhaltspflichtige zu einem bestimmten Zeitpunkt befindet (z.B. Standortbestimmung durch Geolokalisation oder über GPRS-Daten), sondern ein mehr oder weniger ständiger Aufenthalt (d.h. Wohnort, Lebensmittelpunkt, Niederlassungsort, Arbeitsstelle) im Sinne von Anhang V zu verstehen, der sich auf die Anschrift des Unterhaltspflichtigen bezieht. Die Verwendung von Standortangaben muss ausgeschlossen sein. Zudem könnte eine eindeutige Aussage zum Ortsbegriff für die Begrenzung der Arten von personenbezogenen Daten, die gemäß diesem Vorschlag verarbeitet werden dürfen, von Nutzen sein (siehe nachstehende Nrn. 35-37).
31. Darüber hinaus verweist der EDPS darauf, dass der Vorschlag auch die Möglichkeit bietet, personenbezogene Daten über den Unterhaltsberechtigten auszutauschen (vgl. Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i). Der EDPS geht davon aus, dass derartige Informationen eingeholt und verarbeitet werden, um die finanziellen Verhältnisse des Unterhaltsberechtigten zu beurteilen, was in manchen Fällen für die Bemessung der Unterhaltsforderung von Bedeutung sein kann. Wichtig ist in jedem Falle, dass auch die Zwecke der Verarbeitung von Daten über Unterhaltsberechtigte im Vorschlag ausdrücklich erwähnt und genau definiert werden.
32. Der EDPS begrüßt Artikel 46 und insbesondere dessen Absatz 2, der die weitere Verwendung der erhobenen Informationen durch die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten betrifft. In dieser Bestimmung ist eindeutig festgelegt, dass von zentralen Behörden an Gerichte übermittelte Informationen ausschließlich von einem Gericht zu

dem alleinigen Zweck der Beitreibung von Unerhaltsforderungen verwendet werden dürfen. Die Möglichkeit, diese Daten an Behörden weiterzuleiten, die für die Zustellung von Schriftstücken oder für die Vollstreckung von Entscheidungen zuständig sind, ist ebenfalls dem Zweck angemessen.

### IV. Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

33. Personenbezogene Daten müssen gemäß der Richtlinie 95/46/EG den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, und dafür erheblich sein und dürfen nicht darüber hinausgehen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c). Zudem muss ihre Verarbeitung unter anderem für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, erforderlich sein (Artikel 7 Buchstaben c und e).
34. Im Gegensatz dazu werden in dem vorliegenden Vorschlag Mindestinformationen festgelegt, die den zentralen Behörden über nationale Behörden und Stellen, die in einer nicht erschöpfenden Aufzählung aufgeführt sind, zugänglich zu machen sind. Gemäß Artikel 44 Absatz 2 sind „mindestens“ Informationen von Behörden und Stellen nötig, die in den Mitgliedstaaten für die Bereiche Steuern und Abgaben, Sozialversicherung, Einwohnermelderegister, Grundbücher, Kfz-Zulassungen und Zentralbanken zuständig sind.
35. Der EDPS verweist darauf, dass sowohl die Art der personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung verarbeitet werden dürfen, als auch die Behörden, auf deren Datenbanken zugegriffen werden darf, genauer spezifiziert werden müssen.
36. Zuerst sollten die Arten von personenbezogenen Daten, zu denen gemäß der vorgeschlagenen Verordnung der Zugang ermöglicht wird, beschränkt werden. Artikel 44 Absatz 2 sollte nicht ein Mindestmaß, sondern ein genau definiertes Höchstmaß an Daten nennen, zu denen der Zugang gewährt wird. Deshalb empfiehlt der EDPS, Artikel 44 Absatz 2 dahin gehend zu ändern, dass entweder das Wort „mindestens“ gestrichen wird oder dass die Informationen, die gemäß der vorgeschlagenen Verordnung übermittelt werden dürfen, anderweitig beschränkt werden.
37. Eine Beschränkung sollte nicht nur für die Behörden, sondern auch für die Arten von Daten, die verarbeitet werden dürfen, gelten. Die in der derzeitigen Fassung des Vorschlags aufgelisteten personenbezogenen Daten, über die die Behörden verfügen, können erhebliche Unterschiede von einem Mitgliedstaat zum anderen aufweisen. In einigen Mitgliedstaaten können Einwohnermelderegister beispielsweise auch Fingerabdrücke erfassen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass öffentliche Behörden aufgrund der zunehmenden Verknüpfung von Datenbanken über eine stetig wachsende Zahl von personenbezogenen Daten verfügen, die zum Teil aus Datenbanken stammen, die von anderen Behörden oder privaten Stellen verwaltet werden. (1)

(1) Siehe Stellungnahme des EDPS vom 28. Februar 2006 zum Austausch von Informationen nach dem Grundsatz der Verfügbarkeit, Nr. 23-27.

38. Ein weiteres wichtiges Problem betrifft die Verarbeitung besonderer Datenkategorien, denn nach dem derzeitigen Vorschlag ist die Erhebung sensibler Daten durchaus möglich. Beispielsweise könnte aus den Angaben von Sozialversicherungseinrichtungen bisweilen die Gewerkschaftszugehörigkeit oder der Gesundheitszustand hervorgehen. Solche personenbezogenen Daten sind nicht nur sensibel, sie sind für die Vollstreckung von Unterhaltsforderungen meistens auch unnötig. Deshalb sollte, wie in Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG vorgesehen, die Verarbeitung sensibler Daten grundsätzlich ausgeschlossen sein. In Fällen, in denen die Verarbeitung sensibler Daten aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist, könnten vorbehaltlich angemessener Garantien jedoch Ausnahmen vom allgemeinen Verbot im Wege einer nationalen Rechtsvorschrift oder im Wege einer Entscheidung der zuständigen Kontrollstelle vorgesehen werden (Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG).
39. Die derzeitige Definition der Arten von personenbezogenen Daten auf die die zentralen Behörden zugreifen können, ist so allgemein gehalten, dass sie sogar die Möglichkeit für die Verarbeitung biometrischer Daten wie Fingerabdrücke oder DNS-Daten bieten würde, soweit sich diese Daten im Besitz der in Artikel 44 Absatz 2 aufgelisteten nationalen Behörden befinden. Wie vom EDPS bereits in anderen Stellungnahmen<sup>(1)</sup> dargelegt, kann die Verarbeitung solcher Datenkategorien, die durchaus zur Ermittlung des Aufenthalts oder der Identifizierung von Personen herangezogen werden können, spezielle Risiken bergen und bisweilen sogar zur Offenlegung sensibler Daten über die betroffene Person führen. Daher vertritt der EDPS die Auffassung, dass die Verarbeitung biometrischer Daten beispielsweise für einen Verwandtschaftsnachweis wohl zu vertreten wäre, für den Zweck der Vollstreckung von Unterhaltsforderungen aber unangemessen wäre, und daher nicht zugelassen werden sollte.
40. Zweitens sollte nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Fall zu Fall geklärt werden, welche von den potenziell verfügbaren personenbezogenen Daten konkret zu verarbeiten sind. Den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten und den einzelstaatlichen Gerichten sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten nämlich nur insofern erlaubt werden, wie dies für den speziellen Fall der Vollstreckung von Unterhaltsforderungen erforderlich ist.<sup>(2)</sup>
41. Deshalb würde der EDPS empfehlen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mehr Geltung zu verschaffen, indem in Artikel 44 Absatz 1 die Formulierung „Informationen, die die Beitreibung der Unterhaltsforderungen erleichtern“ durch den Passus „Informationen, die in einem konkreten Fall notwendig sind, um die Beitreibung der Unterhaltsforderungen zu erleichtern“ zu ersetzen.
42. In anderen Bestimmungen wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bereits ausreichend berücksichtigt. Als Beispiel sei Artikel 45 genannt. Danach kann ein Gericht

jederzeit Informationen über den Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen, d.h. Angaben, die für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens unbedingt benötigt werden, anfordern, während andere personenbezogene Daten nur auf der Grundlage einer Entscheidung in Unterhaltssachen angefordert werden können.

43. Der EDPS möchte den Gesetzgeber ferner darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Verordnung — wie bereits erwähnt — nicht auf die Beitreibung von Unterhaltsforderungen für Kinder beschränkt ist, sondern auch für Unterhaltsforderungen von Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten sowie für den Unterhalt von Eltern und Großeltern gilt.
44. Hierzu betont der EDPS, dass bei jeder Art von Unterhaltsverpflichtung die unterschiedlichen Interessen abgewogen werden müssen. Daraus ergibt sich dann im konkreten Fall das jeweilige Ausmaß der Verarbeitung personenbezogener Daten.

#### V. Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Aufbewahrungsdauer

45. Gemäß Artikel 6 Buchstabe e der Richtlinie 95/46/EG dürfen personenbezogene Daten nicht länger als es für die Realisierung der Zwecke für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden erforderlich ist, aufbewahrt werden. Deshalb ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch dann wichtig, wenn es darum geht, die Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten festzulegen.
46. Hinsichtlich der Dauer der Aufbewahrung durch die zentralen Behörden begrüßt der EDPS die Festlegung in Artikel 46 Absatz 1, dass die ersuchende zentrale Behörde die Information nach ihrer Weiterleitung an das Gericht vernichtet.
47. Was die Aufbewahrung durch die für die Zustellung von Schriftstücken oder die Vollstreckung von Entscheidungen zuständigen Behörden (Artikel 46 Absatz 2) angeht, so schlägt der EDPS vor, die Formulierung „nach ihrer Verwendung“ durch die Angabe eines Zeitraums zu ersetzen, den die zuständigen Behörden benötigen, um die Aufgaben im Zusammenhang mit der Realisierung der Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, zu erfüllen.
48. Auch in Bezug auf die Aufbewahrung durch Justizbehörden spricht sich der EDPS dafür aus, die Daten nur solange bereitzuhalten, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet wurden, erforderlich ist. Im Falle von Unterhaltsverpflichtungen kann es durchaus vorkommen, dass Angaben über einen längeren Zeitraum benötigt werden, damit der Richter in regelmäßigen Abständen das Fortbestehen der rechtlichen Gründe für die Gewährung von Unterhaltsleistungen überprüfen, und die Höhe der Leistungen korrekt festlegen kann. Nach Angaben der Kommission werden in der EU Unterhaltsleistungen im Durchschnitt 8 Jahre lang gezahlt.<sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 19. Oktober 2005 zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation, Punkt 4.1; Stellungnahme vom 23. März 2005 über den Zugang zum Visa-Informationssystem, Punkt 3.4.

<sup>(2)</sup> Die gilt auch für personenbezogene Daten, die vom ersuchenden Gericht zwecks Identifizierung des Unterhaltspflichtigen gemäß Anhang V Punkt 4.1 beschafft werden. Beispielsweise ist die Beschaffung der Anschrift von Familienangehörigen des Unterhaltspflichtigen streng auf Einzelfälle und bestimmte Arten von Unterhaltsverpflichtungen zu begrenzen.

<sup>(3)</sup> Siehe Arbeitsdokument der Kommission vom 15. Dezember 2005 — Folgenabschätzung, S. 10.

49. Aus diesen Gründen plädiert der EDPS für eine flexible, aber verhältnismäßige Aufbewahrungsdauer, anstatt (wie in Artikel 46 Absatz 3 des derzeitigen Vorschlags) von vornherein eine starre Frist von einem Jahr festzulegen, die sich bisweilen für die beabsichtigten Verarbeitungszwecke als zu kurz erweisen könnte. Deshalb schlägt der EDPS vor, die Aufbewahrungsfrist von höchstens einem Jahr zu streichen: Die Justizbehörden sollten berechtigt sein, die personenbezogenen Daten solange zu verarbeiten, wie dies zur Beitreibung der jeweiligen Unterhaltsforderungen erforderlich ist.

## VI. Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen und des Unterhaltsberechtigten

50. Mit der Verpflichtung, den Betroffenen zu benachrichtigen, wird den in den Artikeln 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG verankerten Grundprinzipien des Datenschutzes Rechnung getragen. Hier ist die Unterrichtung des Betroffenen umso wichtiger, als dass der Vorschlag eine Regelung vorsieht, auf deren Grundlage personenbezogene Daten für unterschiedliche Zwecke erhoben werden, und mittels eines Netzwerkes, in das nationale Behörden, zentrale Behörden verschiedener Mitgliedstaaten und einzelstaatliche Gerichte eingebunden sind, weitergeleitet und verarbeitet werden. Deshalb weist der EDPS auf die Notwendigkeit einer rechtzeitigen, umfassenden und detaillierten Unterrichtung hin, durch die der Betroffene über jede einzelne Übermittlung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten angemessen in Kenntnis gesetzt wird.

51. In diesem Zusammenhang begrüßt der EDPS die Verpflichtung zur Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen gemäß Artikel 47 des Vorschlags. Jedoch sollte ein zeitlicher Rahmen für die Benachrichtigung in Artikel 47 aufgenommen werden. Des Weiteren verweist der EDPS auf die Notwendigkeit, auch den Unterhaltsberechtigten angemessen zu benachrichtigen, wenn ein Austausch ihn betreffender personenbezogener Daten erfolgt.

52. Die Ausnahmeregelung, der zufolge die Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen unterbleiben kann, wenn sie die Beitreibung der Unterhaltsforderung erschweren könnte, ist — auch im Hinblick auf die in Artikel 47 festgelegte Höchstdauer des Zeitraums, in dem die Benachrichtigung unterbleiben kann (nicht länger als 60 Tage) — dem Zweck angemessen.

53. Eine letzte Bemerkung betrifft Anhang V, der das Formblatt für das Informationsgesuch enthält. Beim derzeitigen Formblatt wird für die Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen eine Auswahlmöglichkeit durch Ankreuzen des zutreffenden Kästchens geboten. Hier müsste jedoch die Benachrichtigung als Standardoption vorgegeben werden, und eine konkrete Maßnahme (z.B. durch Ankreuzen des Kästchens „keine Benachrichtigung“) sollte nur in solchen Ausnahmefällen erforderlich sein, in denen die Benachrichtigung vorübergehend nicht möglich ist.

## VII. Fazit

54. Der EDPS begrüßt diesen Vorschlag insofern, als mit ihm die Beitreibung grenzüberschreitender Unterhaltsforderun-

gen in der EU erleichtert werden soll. Der Vorschlag hat einen weit gefassten Geltungsbereich und ist in seinem spezifischen Kontext zu sehen. Der EDPS empfiehlt insbesondere, der Komplexität und Vielfalt der Unterhaltsverpflichtungen sowie den großen Unterschieden in den diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und den Datenschutzaufgaben der Richtlinie 95/46/EG gebührend Rechnung zu tragen.

55. Darüber hinaus hält es der EDPS für unerlässlich, einige Aspekte in der Funktionsweise der Regelung zu präzisieren; dazu gehören die Änderung des Verarbeitungszwecks, die rechtlichen Gründe für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten und die Festlegung von Datenschutzvorschriften für die Weiterverarbeitung durch die Justizbehörden. Mit dem Vorschlag sollte insbesondere sichergestellt werden, dass die Weitergabe personenbezogener Daten von nationalen Behörden an zentrale Behörden der Mitgliedstaaten und deren Verarbeitung durch letztgenannte Behörden und einzelstaatliche Gerichte nach den in den Datenschutzvorschriften festgeschriebenen und durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs ergänzten Kriterien nur erfolgen, wenn sie erforderlich, eindeutig abgegrenzt und gesetzlich geregelt sind.

56. Ferner ersucht der EDPS den Gesetzgeber, sich insbesondere mit den folgenden inhaltlichen Fragen zu befassen:

— *Zweckbeschränkung*: Es ist unerlässlich, die Zwecke, zu denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, vollständig und eindeutig zu definieren. Ferner sollten im Vorschlag die Zwecke, zu denen Angaben über Unterhaltsberechtigte verarbeitet werden, klar und deutlich angegeben werden.

— *Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten*: Es ist erforderlich, sowohl die Art der personenbezogenen Daten, die gemäß dieser Verordnung verarbeitet werden dürfen, als auch die Behörden, auf deren Datenbanken zugegriffen werden darf, genauer zu spezifizieren. Einschränkungen sollte es nicht nur in Bezug auf die Behörden, sondern auch für die Datenarten, die verarbeitet werden dürfen, geben. Der Vorschlag sollte sicherstellen, dass den zentralen Behörden der Mitgliedstaaten und den einzelstaatlichen Gerichten die Verarbeitung personenbezogener Daten nur insoweit erlaubt wird, wie dies für den speziellen Zweck der Vollstreckung von Unterhaltsforderungen erforderlich ist. Darüber hinaus sei darauf verwiesen, dass bei jeder Art von Unterhaltsverpflichtung die Interessen gegebenenfalls unterschiedlich abgewogen werden müssten, und dass sich daraus ergibt, wie weit die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck in einem konkreten Fall angemessen ist.

— *Besondere Datenkategorien*: Die Verarbeitung sensibler Daten zum Zwecke der Vollstreckung von Unterhaltsforderungen sollte grundsätzlich ausgeschlossen werden, sofern sie nicht im Einklang mit Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG erfolgt. Die Verarbeitung biometrischer Daten zum Zwecke der Vollstreckung von Unterhaltsforderungen wäre unverhältnismäßig und sollte daher nicht zugelassen werden.

- *Aufbewahrungsdauer*: Der EDPS plädiert für eine flexible, aber angemessene Aufbewahrungsdauer, anstatt von vornherein eine starre Frist von einem Jahr festzulegen, die sich bisweilen für die beabsichtigten Verarbeitungszwecke als zu kurz erweisen könnte.
- *Benachrichtigung des Unterhaltspflichtigen und des Unterhaltsberechtigten*: Durch eine rechtzeitige, umfassende und detaillierte Unterrichtung soll der Betroffene über jede einzelne Übermittlung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten angemessen in Kenntnis gesetzt werden. Es ist unerlässlich, dass auch der Unter-

haltsberechtigte angemessen benachrichtigt wird, sofern ein Austausch ihn betreffender personenbezogener Daten erfolgt.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 2006

Peter HUSTINX  
*Europäischer Datenschutzbeauftragter*

---